

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

vom 09. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2023)

zum Thema:

Lärmschutz auf dem Drachenberg

und **Antwort** vom 27. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2023)

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14 835
vom 9. Februar 2023
über Lärmschutz auf dem Drachenberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen 2, 3, 4 und 6 kann der Senat von Berlin nicht aus eigenem Wissen beantworten und hat daher den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf um Zulieferung gebeten.

1. Welche lärmschutzrechtlichen Regelungen gelten für den Drachenberg und den umliegenden Grunewald?

Zu 1.

Bei den genannten Flächen handelt es sich um Forstgebiet. Nach § 13 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) hat sich jedermann im Wald so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht gefährdet oder beeinträchtigt und der Wald in seinen Funktionen nicht gestört wird. Verstöße dagegen können gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 23 Abs. 3 LWaldG mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden. Zuständige Behörde hierfür sind die Berliner Forsten.

Der gesamte Grunewald, inkl. Drachenberg, ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Hier gilt die Verordnung zum Schutz der Landschaft des Grunewaldes mit den darin liegenden Naturschutzgebieten in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf von Berlin (SchVO Gw). Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 11 SchVO Gw ist es verboten, die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht einschließlich Laser oder Projektionsscheinwerfer oder auf andere Weise zu stören. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 SchVO Gw können sportliche oder sonstige Veranstaltungen oder Dreharbeiten und Feuerwerke durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigt werden. Hierbei würde es jedoch Auflagen zum Lärmschutz geben, insbesondere die Nutzung von Tonverstärkern, Livebands, Besucherzahlen etc. betreffend.

Für Außenbereiche und zur Erholung dienende Sondergebiete – hier den Drachenberg sowie den umliegenden Grunewald – existieren hingegen keine gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für Lärm durch das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln).

2. Wer ist für die Einhaltung dieser Regelungen zuständig und wie werden diese umgesetzt?

Zu 2.:

Immissionen durch verhaltensbedingten Lärm, die auf dem Drachenberg oder im umliegenden Grunewald verursacht werden und auf benachbarte Wohngebiete einwirken, sind gemäß Nr. 18 Abs. 3 ZustKatOrd in bezirklicher Zuständigkeit ordnungsbehördlich zu behandeln.

Verstöße gegen die Vorgaben der SchVO Gw stellen gemäß § 10 SchVO Gw eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Dafür ist das bezirkliche Umwelt- und Naturschutzamt als Untere Naturschutzbehörde zuständig. Das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf kann Kontrollen dieser zumeist illegalen Partys in den Abend- und Nachtstunden wegen fehlenden Personals nicht durchführen. Daher werden die Überwachungsaufgaben in der Regel durch die Polizei oder das Ordnungsamt des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf in Ersatzvornahme wahrgenommen.

3. Wie viele Beschwerden wegen Lärmbelästigung rund um den Drachenberg sind in den Jahren 2016 – 2022 eingegangen? (Bitte um tabellarische Auflistung nach Jahren.)

Zu 3.:

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nicht geführt. Eine Auswertung in Ordnungsamt Online (AMS), hat für die dort erfassten Meldungen für das Gebiet rund um den Teufelsberg folgende Beschwerdelage hinsichtlich möglicher lärmverursachender Ereignisse ergeben:

2016-2018	Fehlanzeige
2019	1 Meldung (Party)
2020	2 Meldungen (Party bzw. Menschenansammlung - Corona)
2021	3 Meldungen (Partys bzw. Grillen)

Darüber hinaus gab es in 2021 zwei Beschwerden, die beim Umwelt- und Naturschutzamt über laute Musik in der Nacht eingegangen sind.

Für den Zeitraum 2016 – 2021 liegen der Polizei Berlin aufgrund einer bestehenden Löschfrist für Beschwerden keine Daten vor. Im Jahr 2022 gab es keine Beschwerden wegen unzulässigen Lärms im Sinne der Fragestellung.

4. Wie sind die Behörden mit den jeweiligen Beschwerden umgegangen und welche Schlüsse hat man aus den „Grunewald-Partys“ während der Coronaquarantäne gezogen?

Zu 4.:

Im Zuge der Überwachung der Maßnahmen nach den Rechtsverordnungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes führte das Ordnungsamt des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf teilweise Verbundeinsätze mit dem zuständigen Polizeiabschnitt 22 durch.

5. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Anwohner rund um den Drachenberg langfristig vor Lärm nach 22 Uhr zu schützen?

Zu 5.:

Der für den Bereich verantwortliche Polizeiabschnitt 22 hat in den Sommermonaten eine „Einsatzanordnung für die polizeilichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ausgewählten Ausflugsgebieten“ erstellt. Im Rahmen dieser Einsatzanordnung erfolgen Schwerpunkteinsätze und Präsenzmaßnahmen auf den betreffenden Waldflächen. Darüber hinaus finden gemeinsame Einsätze der Polizei Berlin mit dem Ordnungsamt des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin sowie dem Forstamt Grunewald statt.

Als langfristig wirksame Maßnahme käme in Betracht, zum Schutz der Nachtruhe nach § 3 LImSchG Bln einen immissionsbezogenen Beurteilungsrahmen für den Drachenberg im Wege einer Allgemeinverfügung zu definieren und dadurch die Möglichkeiten zur Regulierung verhaltensbedingter Lärmereignisse zu erweitern. Grundlage könnte hier § 12 LImSchG Bln in bezirklicher Zuständigkeit sein.

6. Welche Möglichkeiten haben die Anwohner abseits des Polizeirufs sich gegen den in den Sommermonaten zunehmenden Lärm nach 22 Uhr zu schützen?

Zu 6.:

Im Sommerhalbjahr finden in diesem Gebiet rund um den Drachenberg im Grunewald freitags oder samstags bis 24 Uhr Jugendschutzkontrollen unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen Ressourcen und der sonstigen Auftragslage durch den Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD) des Ordnungsamtes des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf zusammen mit der Polizei statt, bei denen dann auch auf mögliche Lärmverstöße geachtet wird.

Berlin, den 27. Februar 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport